

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Frentags den 27. May 1825.

## I n h a l t.

Gesetz, die Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 betreffend.

## G e s e z

die Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 betreffend.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir aus den von Unseren Appellationsgerichten erstatteten Berichten die Ueberzeugung geschöpft haben, daß in mehreren Kreisen des Königreiches bey vielen Untergerichten die zu Anlegung der Hypotheken-

Bücher erforderlichen Vorarbeiten bis zu dem, im §. 1. des Einführungs-Gesetzes vom 1. Junius 1822 bestimmten Zeitpunkte nicht beendigt werden können, auch der zum Befreyen der Gutsbesizer zu gründende Credit-Verein seine vollständige Bildung und Wirksamkeit bis dahin noch nicht erhalten kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

( 1 )